Hygieneschutzkonzept



TSV Landsberg – Abteilung Handball

Stand: 08.03.2022

Jürgen Krenss, Jutta Ontl

Organisatorisches

- Durch Vereinsmailings, ggfs. Schulungen, sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Aktive, Trainer, Übungsleiter und funktionäre ausreichend informiert sind.
- Unter der allgemeinen Maskenpflicht (FFP2-Maske) ist grundsätzlich das Tragen einer FFP2-Maske unter Beachtung der Vorgaben nach § 2 BaylfSMV zu verstehen.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.
- Als Hygieneverantwortlicher sind vor Ort Jutta Ontl oder Sabine Stöcker für Fragen und zur Einweisung Ansprechpartner.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Es wird sichergestellt, dass das geltende Hygienekonzept sämtlichen am Spiel beteiligten Personen zur Verfügung gestellt wurde.
- Körperkontakt außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Personen (Aktive, Mitglieder), die Krankheitssymptome aufweisen, einer Quarantäne-Maßnahme unterliegen oder eine aktuelle Corona-Infektion nachweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, ausreichend Hände zu waschen und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt in allen Innenräumen eine Maskenpflicht nach §2 der 15. BaylfSMV (FFP2-Maske, bzw. zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag medizinische Gesichtsmaske). Die Maske darf abgenommen werden, zu Identifikationszwecken, zur Kommunikation oder zur Sportausübung.
- Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert.
- In den sanitären Einrichtungen stehen ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung.
 Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren.
- Sportgeräte werden von den Sportlern selbstständig gereinigt und desinfiziert. Hoch frequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden alle 3 Stunden desinfiziert hierbei ist geregelt, wer die Reinigung übernimmt.
- Geräteräume werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht (FFP2-Maske).
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei Fahrgemeinschaften mit Personen aus mehreren Hausständen Masken im Fahrzeug zu tragen sind.

 Verpflegung sowie Getränke werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.

Maßnahmen zur 3G, 3G++- Regelung

o Spielbetrieb Erwachsene

Vor Betreten der Sportstätte (Indoor, Spielbetrieb Erwachsene) wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass Sporttreibende ausschließlich mit einem 3G++-Nachweis (geimpft oder genesen <u>und zusätzlich getestet</u>, Schnelltest ausreichend) die Sportanlage betreten.

Training Erwachsene

Vor Betreten der Sportstätte (Indoor, Spielbetrieb Erwachsene) wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass Sporttreibende ausschließlich mit einem 3G-Nachweis (gegimpft oder genesen oder getestet, Schnelltest ausreichend) die Sportanlage betreten.

Zugang haben weiterhin

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen und noch nicht eingeschulte Kinder
- Im Rahmen des Outdoor-Sports wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass Sporttreibende ausschließlich mit einem 3G-Nachweis (geimpft oder genesen oder getestet) die Sportanlage betreten.
- Beschäftigte und ehrenamtlich T\u00e4tige (z.B. \u00dcbungsleiter und Trainer) k\u00f6nnen die Sportst\u00e4tte unter Vorlage folgender Nachweise betreten: geimpft oder genesen oder getestet.
- Die Nachweise werden von einer beauftragten Person kontrolliert.
- "Selbsttests" werden von der jeweiligen Person selbst durchgeführt allerdings immer unter Aufsicht einer beauftragten Person des Vereins vor Ort. Diese Testergebnisse werden dokumentiert und die Dokumentation zwei Wochen aufbewahrt.
- o Nach Abschluss der Trainingseinheit wird die Sportanlage umgehend verlassen.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder eine aktuelle Corona-Infektion vorweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern hingewiesen.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
- Bei Betreten der Sportanlage gilt eine Maskenpflicht nach §2 15. BaylfSMV (FFP2-Maske) im Indoor-Bereich.
- Vor Betreten der Sportanlage ist ein Handdesinfektionsmittel bereitgestellt.

Zusätzliche Maßnahmen im Indoor-Sport

Indoor-Sportstätten werden alle 20 Minuten für ca. 3-5 Minuten gelüftet.

- Zwischen einzelnen Trainingseinheiten werden die Pausenzeiten so geregelt, dass ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet wird.
- o Entsprechende Lüftungsanlagen sind aktiv und werden genutzt.

Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen sowie Umkleiden und Duschen

- Bei der Nutzung von Umkleiden, Toiletten sowie weiteren sanitären Einrichtungen gilt die Maskenpflicht. Während des Duschvorgangs ist keine Maske zu tragen.
- Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen sowie in den Umkleiden und Duschen auf eine ausreichende Durchlüftung gesorgt
- Jede Mannschaft ist für das Desinfizieren der Kabine selbst verantwortlich. Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt
- Die sanitären Einrichtungen werden nur einzeln betreten. Bei Umkleiden und Duschen ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann. In Mehrplatzduschräumen wird nicht jede Dusche in Betrieb genommen.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.
- Die Nutzung von Haartrocknern ist ausschließlich erlaubt, wenn zwischen den Geräten ein Abstand von 2 m eingehalten wird.

Spielablauf

- Die Reinigung bzw. Desinfektion von Toren, Bällen und ähnlichem erfolgt vorab, so wie bei Bedarf in der Halbzeit.
- Die PIN-Eingaben vor und nach dem Spiel müssen durch die zuständigen Mannschaftsvertreter und Schiedsrichter einzeln und getrennt erfolgen.
- Heim- und Gastmannschaft betreten und verlassen geschlossen das Spielfeld mit Verzögerung über verschiedene gekennzeichnete Aus- bzw. Eingänge.
- Jeder Spieler verfügt über seine eigene Trinkflasche und benutzt ausschließlich diese.
- Die Spieler müssen Kontakt mit Zuschauern und mit Spielern von vorherigen/nachfolgenden Spielen vermeiden.
- Falls die Kabinengröße der Schiedsrichter im Hinblick auf ausreichende Durchlüftung, die Einhaltung der Abstandsregeln und der für die Durchführung der Technischen Besprechung erforderlichen Personenzahl nicht ausreicht, werden angrenzende freie Räumlichkeiten genutzt werden.
- An der technischen Besprechung nehmen teil: Schiedsrichter; Zeitnehmer, Sekretär sowie max.
 ein Vertreter Heim- und Gastverein.
- Auf eine Entzerrung der Zugangswege zu den Kabinen in der Halbzeit und beim Rückweg auf das Spielfeld zur Wiederaufnahme der 2. Halbzeit wird geachtet.

Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- Vor und nach dem Wettkampf gilt für alle Teilnehmenden eine allgemeine Maskenpflicht nach §2 15. BaylfSMV im Indoor-Bereich. Die Maske darf nur während der Sportausübung abgenommen werden.
- Generell gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden.
- o Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- Sämtliche Wettkämpfe werden dokumentiert, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Dazu zählen auch die Kontaktdaten des gastierenden Vereins sowie zur Durchführung notwendiger Personen (z. B. Schiedsrichter).
- Am Wettkampf dürfen nur Athleten teilnehmen, welche keine Krankheitssymptome vorweisen und keiner Quarantänemaßnahme unterliegen. Ausgeschlossen vom Wettkampfbetrieb sind auch Personen mit aktuell nachgewiesener Corona-Infektion.
- Auch für die Aktive (Heim- und Gastverein) gilt die Nachweispflicht nach "3G". Dies wird durch eine Überprüfung vor Ort sichergestellt.
- Bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen werden die betroffenen Personen vom Wettkampf ausgeschlossen und vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- Die Heim- und Gastmannschaft betreten die Spielfläche getrennt voneinander. Ersatzspieler und Betreuer haben bis zur Einnahme ihres Platzes in geschlossenen Räumlichkeiten eine Maske zu tragen.
- Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf ausreichend gereinigt und desinfiziert.
- Unnötiger Körperkontakt (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) wird vermieden.
- Handtücher und Getränke werden vom Sportler selbst mitgebracht.
- Der Zugang zur Spielfläche ist für Zuschauer untersagt.

Zusätzliche Maßnahmen für Zuschauer

 Es werden nur die im Rahmen des Infektionsschutzes jeweils zulässigen Anteile der örtlichen Platzkapazität auf der Tribüne genutzt.

Isidor-Hipper Halle

25 % = 50 Personen (ausschließlich auf der Tribüne)

50 % = 100 Personen (ausschließlich auf der Tribüne)

75 % = 150 Personen (ausschließlich auf der Tribüne)

Dreifachhalle Sportzentrum:

25 % = 135 Personen (ausschließlich auf der Tribüne)

50 % = 270 Personen (ausschließlich auf der Tribüne)

75 % = 405 Personen (ausschließlich auf der Tribüne)

- Sämtliche Zuschauer werden durch Aushänge, Informationen auf der Website und in der Presse etc. auf die Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen. Bei Nicht-Einhaltung wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- Der Zugang zur Halle ist der Zugang auch für Zuschauer ausschließlich mit 2G-Nachweis s.o. zulässig.
- Für Zuschauer gilt die Maskenpflicht (i.d.R. FFP2-Maske) und der Mindestabstand von 1,5 m in der gesamten Sportstätte.
- Selbsttests werden nur akzeptiert, wenn sie vor Ort unter Aufsicht von Beauftragten durchgeführt werden.
- Durch entsprechende Zugangsregelungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Kontaktmöglichkeiten zwischen den Sportlern und den Zuschauern kommen kann.

6